

**Bebauungsplan der Stadt Eilenburg**  
Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"  
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -Potentialabschätzung**  
Entwurf

Inhalt:

- Textteil 45 Seiten
- Fotodokumentation 5 Seiten
- Lageplan Luftbild 1 Blatt

beauftragt von:

Stadt Eilenburg  
Marktplatz 1  
04838 Eilenburg

bearbeitet von:

UMWELT STADT FREIRAUM		<b>Sven Reuter</b> Garten- und Landschaftsarchitekt <small>Beerendorfer Straße 1 04509 Delitzsch Tel. 034202 3391 100 Fax. 034202 3391 109 LASvReuter-DZ@t-online.de</small>
sven reuter		frei räume

Delitzsch, den 22.06.2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3. METHODIK .....</b>	<b>3</b>
<b>4. BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>3</b>
<b>4.1 Lebensräume .....</b>	<b>3</b>
<b>4.2 Tierarten .....</b>	<b>5</b>
4.2.1 Fledermäuse .....	5
Vorkommen im Gebiet .....	5
Habitatstrukturen .....	7
4.2.2 Amphibien .....	7
Erfassungen vor Ort, Vorkommen im Gebiet.....	7
Habitatstrukturen .....	9
4.2.3 Reptilien .....	10
Erfassungen vor Ort, vorkommen im Gebiet .....	10
Habitatstrukturen .....	10
4.2.4 Wirbellose .....	11
Erfassungen vor Ort.....	11
4.2.5 weitere Säugetiere .....	11
Erfassungen vor Ort.....	11
Habitatstrukturen .....	11
4.2.6 Fische.....	11
Erfassungen vor Ort.....	11
4.2.7 Vögel .....	11
Erfassungen vor Ort.....	11
Habitatstrukturen .....	23
<b>5. GEFÄHRDUNGSANALYSE .....</b>	<b>23</b>
<b>5.1 Biotop .....</b>	<b>23</b>
5.1.1 Entwicklungspotential.....	23
5.1.2 Beeinträchtigung .....	24
<b>5.2 Tierarten .....</b>	<b>25</b>
<b>6. MAßNAHMEN.....</b>	<b>26</b>
<b>6.1 Schutzmaßnahmen.....</b>	<b>26</b>
<b>6.2 Lebensraumersatz.....</b>	<b>27</b>
<b>6.3 Festsetzungen .....</b>	<b>29</b>
6.3.1 Maßnahme Strauchhecke (§ 9 Abs. 1, Nr. 20) .....	29
6.3.2 Maßnahme Blühstreifen mit Habitatementen.....	30
6.3.3 Maßnahme Niststättenersatz .....	31
<b>7. DATENBLÄTTER .....</b>	<b>32</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf den südlichen Flächen des Flurstückes 141/3 der Flur 25 Gemarkung Eilenburg in der Straße Zum See 1 ist durch die Stadt Eilenburg ein Bebauungsplan mit der Ausweisung von Stellplatzflächen für Campingwagen, Wohnwagen und Zelten als Campingplatz sowie von Stellflächen für Wohnmobile und ortsunbewegliche Wohnwagen als Wochenendstellplatz geplant. Der Geltungsbereich umfasst dabei bereits in den bestehenden Campingplatz (B-Plan Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“) integrierte Flächen. Die GRZ beträgt 0,2. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich, so dass im Zuge des Planverfahrens keine Eingriffstatbestände nach § 14 ff. BNatSchG vorliegen.

Durch die Änderung der Flächennutzung und der Nutzung des als Rohbau bestehenden Gebäudes Zum See Nr. 1 besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten, ebenso die Beseitigung von Gehölzbestand zwischen dem 01. März und 30. September.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens als Potentialabschätzung, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und –vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten.

Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung, der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten, die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten, besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Neben dem § 44 BNatSchG lassen sich daher auch aus den europarechtlichen Vorschriften, hier vor allem aus den Anhängen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, Verbotstatbestände ableiten.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

Darüber hinaus verbietet der § 39 Abs. 5 Nr. 2 die Beseitigung oder den Rückschnitt von Gehölzen während der Vegetationsperiode zwischen dem 01. März und dem 30. September.

### 3. Methodik

Aufgrund des für die Aufgabenstellung vorgegebenen Zeitrahmens ist es nicht möglich, eine Bestandsaufnahme nach den Methodenstandards einzelner für eine Betroffenheit in Frage kommender Tierartengruppen durchzuführen.

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen erfolgte eine Kontrolle des bestehenden Gebäudes, um Nist- und Lebensstätten im und am Gebäude zu erfassen. Zu diesem einmaligen Termin wurden auch Revier anzeigende Vögel außerhalb des Gebäudes erfasst und die bestehenden Gehölze auf dauerhafte Nist- und Lebensstätten vom Boden aus kontrolliert.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in der Nähe von Schutzgebieten, hier dem FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (DE 4340-302) und dem SPA Gebiet „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451) und der außerhalb der Schutzgebiete lückigen Erfassungen wird in der Bestandsaufnahme auf die Artdaten der Erfassungen zu den Natura-2000 Gebieten zurückgegriffen und das Potential der Fläche als Lebensraum für diese Arten abgeschätzt. Grundlage des Artenschutzgutachtens bilden daher die Erfassungsbögen der o.g. Natura-2000-Schutzgebiete mit Stand Dezember 2005 sowie die Ergebnisse der Begehung vor Ort.

Für Fledermäuse wurde ergänzend zu den Daten des FFH-Gebietes die Rasterkarte des Atlas der Säugetiere Sachsens (LfULG, 2009) als Datengrundlage herangezogen. Bei dieser mobilen Artengruppe ist aus einer Erfassung auf dem Kartenraster und dem Abgleich mit den Lebensraumsansprüchen der Arten auf das Vorkommen zu schließen.

Folgende Begehungen wurden vor Ort durchgeführt:

29.04.2020, 16.00 Uhr – Geländebegehung und Gebäudekontrolle.

## 4. Bestandsaufnahme

### 4.1 Lebensräume

Der Eingriffsraum umfasst mit den betroffenen Flurstücksteilen Flächen des bestehenden Campingplatzes. Die Ost- und die Nordgrenze des Geltungsbereiches werden von befestigten Zufahrten zu den Quartieren des Campingplatzes gebildet. Die Hauptzufahrt im Osten und Teile der nördlichen Zufahrt sind dabei mit Asphalt befestigt. Sonst sind die Zufahrten mit einer wassergebundenen Decke befestigt. Das gilt auch für die zentral im Geltungsbereich verlaufende Zufahrt zu den bestehenden Stellplätzen für Campingwagen.

Eine weitere teilbefestigte Fläche stellt der bestehende Parkplatz dar. Diese Fläche ist mit Schotter befestigt. Durch die geringe Nutzungsintensität und Nutzungszeit, nahezu ausschließlich im Sommer während der Badesaison, hat sich hier auf der Fläche ein Schotterrasen herausgebildet. Die Flächen um das bestehende Gebäude sind ebenfalls Brachflächen mit einem Gras-Kraut-Aufwuchs auf befestigten und teilbefestigten sowie verdichteten Flächen.

Ein Teilbereich des Plangebiets ist bereits heute eine parzellierte Stellplatzfläche für Wohnmobile und ortsunbewegliche Wohnwagen mit Rasenflächen, der o.g. Erschließung über Schotterwege und einer Abgrenzung zum Parkplatz mit einem aufgeschütteten Erdwall mit mesophiler Gras-Kraut-Vegetation und einem lückigem Bestand an naturnahen Gehölzen, teils gepflanzt, teils durch Sukzession aufgewachsen.

Die weitaus größte Fläche des Geltungsbereiches ist eine Ackerfläche, welche den gesamten Westteil einnimmt.

Die Säume um die einzelnen Nutzungen und entlang der Wege und Zufahrten innerhalb des Geltungsbereiches bestehen vorwiegend aus Gras-Kraut Vegetation, stellen jedoch keine Trockenrasengesellschaften dar. Die Flächen sind unregelmäßig mit verschiedenen Gehölzen bepflanzt oder weisen Gehölzaufwuchs auf. Es handelt sich durchweg um Jungbestand. Die Gehölze sind zum Teil heimisch, z.B. Winterlinden (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*) oder auch Hundsrose (*Rosa canina*) und Blut-Hartriegel (*Cornus sanguineum*). Daneben wurden verschiedene Hecken zur Parzellenabtrennung angelegt, Teilweise bestehen diese auch aus Hainbuche, (*Carpinus betulus*), vorwiegend jedoch aus Ziergehölzen, wie Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) oder anderen Nadelgehölzen, wie Stechfichte (*Picea pungens*).

Der Saum südlich des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der Straße Zum See stellt eine ehemalige Baumreihe entlang der Straße aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) dar, von der nur noch Reste zu finden sind. Bestimmt wird die Saumfläche zwischen Straße und Geltungsbereichs-Grundstück heute von Gehölzaufwuchs, vorwiegend aus Robinien und einzelnen heimischen Straucharten.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist aus Lärmschutzgründen ein Wall aufgeschüttet, welcher von einzelnen Gehölzen im Ergebnis einer natürlichen Sukzession bestimmt wird.

Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen sind keine besonders geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG zu finden. Die vorhandenen Gehölze sind vom Boden aus bis in die Krone zu kontrollieren und weisen keine Höhlungen auf. Biotope mit besonderen Standorteigenschaften oder besonderem Entwicklungspotential, wie Trocken- oder Magerstandorte wurden nicht festgestellt.

Die Flächen nördlich des Geltungsbereiches sind bereits Stellflächen für Campingwagen. Westlich schließt sich an den Geltungsbereich eine Gewerbefläche mit hohem Anteil an Brachen und entsiegelten Flächen an.

Der Geltungsbereich stellt daher aufgrund seiner Lage für solche Tierarten eine wertgebende Lebensraumstruktur dar, welche die Siedlungslebensräume bevorzugen und wenig störungsempfindlich sind. Aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes ist die Betroffenheit von dauerhaften Lebensstätten in den Gehölzen, etwa wiederholt genutzte Niststätten, Greifvogelhorste, Nisthöhlen für Brutvögel sowie Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse nicht zu besorgen.

Am Gebäude ist eine Betroffenheit von Niststätten für Höhlen- und Nischenbrüter sowie Schwalben nachgewiesen darüber hinaus ist eine Gefährdung von Fledermaushabitaten nicht auszuschließen.

## 4.2 Tierarten

### 4.2.1 Fledermäuse

#### Vorkommen im Gebiet

In Auswertung verschiedener Quellen, werden die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten in der folgenden Tabelle aufgelistet und deren Betroffenheit in Kurzform dargestellt. Die Eignung des Untersuchungsraumes als Habitat ist dabei auch für Arten zu prüfen, welche als Rasterdaten- Vorkommen auf dem Kartenblatt erfasst sind.

Tabelle 1  
Fledermäuse im Gebiet  
(Quelle: Rasterdaten aus Atlas der Säugetiere Sachsen, 2009)

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) RLSn/B: -/- FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	vorwiegend Baumfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Bäumen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat: Auen	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Sommerquartiere) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier im Gebäude nicht vollständig auszuschließen
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat Siedlungsränder mit Gewässern Quartierwechsel	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Wochenstube nördlich von Eilenburg) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Quartier im Gebäude möglich
Fransenfledermaus (Myotis natterei) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat Siedlungsränder mit Gewässern Quartierwechsel	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier südlich von Eilenburg) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Quartier im Gebäude möglich
Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathussii) RLSn/B: R/G FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baumfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an Bäumen, vorzugsweise Altbäume, seltener an Gebäuden, Winterquartiere in Baumspalten Vorzugshabitat Siedlungsränder mit Gewässern Quartierwechsel	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Sommerquartier) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Quartier am Gebäude möglich Winterquartiere nicht zu besorgen

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) RLSn/B: -/- FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	vorwiegend Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere auch in Spalten an Bäumen Vorzugshabitat: Auen	verbreitete Art, daher Sommerquartiere in Spalten an und im Gebäude möglich Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet möglich
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) RLSn/B: 3/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baumfledermaus Wochenstuben, Winter- und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen	Wochenstuben und Winterquartiere aufgrund fehlender Bäume mit Höhlungen im UR nicht zu besorgen Zwischenquartiere am Gebäude möglich, Untersuchungsraum als Jagdrevier von angrenzenden Waldflächen möglich
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) RL Sn/B: 3 / V Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere im Gebiet Höhlen, Stollen, Gebäudespalten Jagdgebiete z.T. einige km vom Quartier entfernt	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Sommer- und Winterquartier) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen
Braunes Langohr (Plecotus auritus) RL Sn/B: V / V Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden sowie in Baumhöhlen und –spalten, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Ortstreu	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier), Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen
Graues Langohr (Plecotus austriacus) RL Sn/B: 2 / 2 Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden sowie in Baumhöhlen und –spalten, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Ortstreu	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier), Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen

Tabelle 2

## Fledermäuse im Gebiet

(Quelle: Erfassungsbogen FFH-Gebiet Vereinigte Mulde und Muldenauen, Stand 2012)

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Großes Mausohr (Myotis myotis) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh II Betroffenheit möglich	Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere im Inneren von Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat: Parks, Lichte Wälder, Obstwiesen	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier) Muldenaue als Verbreitungsschwerpunkt Untersuchungsraum als Jagdrevier aufgrund der Horizontalstruktur nicht geeignet, Sommer- und Zwischenquartiere an Gebäuden sind nicht auszuschließen

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) RLSn/B: 1/1 FFHRL: Anh II Betroffenheit möglich	Baum- selten Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen und in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat: strukturreiche Wälder mit Vertikalstruktur	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier) Untersuchungsraum als Jagdrevier aufgrund fehlender Vertikalstruktur (Gehölzränder) wenig geeignet, Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen

### Habitatstrukturen

Für Fledermäuse bietet die Umgebung des Geltungsbereiches grundsätzlich eine günstige Habitatqualität. Die ausgeprägte Vertikalstruktur mit Wasser, Offenflächen und Wäldern am Siedlungsrand decken die Lebensraumsprüche vieler Fledermausarten ab. Jedoch fehlen in der ausgeprägten Sekundärlandschaft in Folge industrieller und gewerblicher Nutzung die besonders für seltene Arten wichtigen Altbaumbestände.

Der Verbreitungs- bzw. Nachweisschwerpunkt der meisten Fledermausarten liegt im Bereich der Muldenaue, welche auch aufgrund der Struktur als Verbindungsachse von herausragender Bedeutung ist. Die Nähe des Geltungsbereiches zur Muldenaue sowie die Struktur in der Umgebung der Kiesgrube machen den Geltungsbereich für alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten als Teillebensraum für die Jagd geeignet. Das betroffene Gebäude weist darüber hinaus Spalten auf, so dass hier mit einer Besiedlung durch Fledermäuse in Zwischenquartieren zu rechnen ist. Höhlungen oder Spalten im Baumbestand sind aufgrund der Nutzungs- und Altersstruktur nicht zu erwarten.

Defizite in der Erfassung ergeben sich vor allem durch den Bauzustand des bestehenden Gebäudes, welcher ein gefahrloses Betreten des Dachraumes nicht zulässt. Das Dach bildet keinen zugluftfreien Raum, welcher z.B. als Wochenstube für Hausfledermausarten geeignet wäre. Das Gebäude ist teilunterkellert. Hinweise auf ein Winterquartier, wie tiefere Mauerspalten, zugluftfreie Hangplätze oder Totfunde wurden nicht beobachtet. Ebenso ist das Vorhandensein von Höhlungen oder Spalten an den Bäumen auszuschließen, welche als Quartier für Baumfledermäuse dienen könnten.

Die Artengruppe Fledermäuse ist daher im Geltungsbereich durch die Gefährdung von Sommerlebensräumen und Zwischenquartieren in Spalten am Gebäude betroffen. Darüber hinaus wird die Fläche als Jagdrevier beeinträchtigt, verliert jedoch ihren Wert nicht vollständig.

### 4.2.2 Amphibien

#### Erfassungen vor Ort, Vorkommen im Gebiet

Das gesamte Gelände wurde nur punktuell an einem Termin nach Amphibien abgesucht. Die Untersuchung erfolgte durch die Kontrolle von Verstecken, etwa unter Steinen, Holz oder anderen Ablagerungen in Gebäudenähe.

Durch die Kiesgrube als Laichgewässer in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches ist die Fläche grundsätzlich für alle in der Kiesgrube laichenden Amphibien als Sommerlebensraum erreichbar. Entsprechend der Erfassungen.

Tabelle 3

## Amphibien im Gebiet

(Quelle: Erfassungsbogen FFH-Gebiet Vereinigte Mulde und Muldenauen, Stand 2012  
Atlas der Amphibien Sachsens, Stand 2002)

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ) RLSn/B: 2/1 FFHRL: Anh II  keine Betroffenheit	Stillgewässer, Altarme als Laichhabitate und Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 500 m Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue südlich (bei Kollau) und nördlich (bei Laußig) Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu weit entfernt und zu isoliert, Kiesgrube kein Laichhabitat
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ) RLSn/B: 3/2 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Stillgewässer mit Röhricht und Wasservegetation als Laichhabitat, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 3 km Entfernung	Kiesgrube als Laichgewässer und ruderale Folgeflächen der Umgebung für die Art als Teillebensräume geeignet, Vorkommen auf Kartenraster Untersuchungsraum als Sommerlebensraum geeignet
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> ) RLSn/B: -/- Betroffenheit möglich	anspruchlos, Gewässer aller Art als Laichhabitate, Wälder, Parks, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 5 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue auch bei Eilenburg, Vorkommen auf Kartenraster Untersuchungsraum als Sommerlebensraum geeignet
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Pionierart, Restgewässer als Laichhabitate, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 5 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue nördlich (bei Laußig), Kiesgrube mit Pionierflächen als Laichgewässer geeignet Untersuchungsraum als Sommerlebensraum geeignet
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ) RLSn/B: 2/2 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Pionierart, Restgewässer als Laichhabitate, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 5 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue nördlich (bei Laußig), Kiesgrube mit Pionierflächen als Laichgewässer geeignet Untersuchungsraum als Sommerlebensraum geeignet
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) RLSn/B: 3/2 FFHRL: Anh IV keine Betroffenheit	Art der Auenlandschaft, Alt- und Kleingewässer als Laichhabitate, Säumen, Gehölzränder als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 2 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue außerhalb von Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu trocken und zu isoliert ohne Gehölze
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> ) RLSn/B: 3/2 FFHRL: Anh IV keine Betroffenheit	Grundwasserbestimmte Gewässer, Altarme als Laichhabitat, Feuchtplächen der Aue als Sommerlebensraum Habitatwechsel 0,5 bis 1 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue südlich (Bürgergarten) und nördlich (bei Laußig) Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu trocken und zu isoliert

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> ) RLSn/B: -/V keine Betroffenheit	Kleingewässer, Quellbereiche, Altarme als Laichhabitat, Feuchtflächen der Aue als Sommerlebensraum Habitatwechsel unter 1 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu trocken und zu isoliert
Grünfrosch ( <i>Rana kl. esculenta</i> ) RLSn/B: -/_ keine Betroffenheit	Anspruchslos, Kleingewässer, Quellbereiche, Altarme als Laichhabitat, kein ausgeprägter Habitatwechsel Wanderungen unter 1 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu trocken und zu isoliert
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> ) RLSn/B: 2/G FFHRL: Anh IV keine Betroffenheit	Kleingewässer, Quellbereiche, Altarme als Laichhabitat, Sommerlebensraum auf Wiesen und Gehölzflächen Wanderungen bis 1 km	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg (Bürgergarten) Untersuchungsraum als Sommerlebensraum oder Wanderungstransect ohne Verbundfunktion
Seefrosch ( <i>Rana ridibunda</i> ) RLSn/B: 3/3 keine Betroffenheit	Art der Auenlandschaft, Pionierart, Altarme, offene Gewässer als Laichhabitat, Sommerlebensraum auf Wiesen und Ruderalflächen auch bei Wanderungen an Gewässern gebunden	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum oder Wanderungstransect zu isoliert

### Habitatstrukturen

Gewässer gibt es im Geltungsbereich nicht, so dass hier keine Laichhabitats für Amphibien gefährdet sind.

Die Kiesgrube bietet jedoch hinreichend entwickelte Habitatqualität als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten. Insbesondere mit Pionierarten wie den verschiedenen Kröten ist an der Kiesgrube zu rechnen. Dabei ist der Geltungsbereich auch für weniger mobile Arten nicht zu weit entfernt, um den Geltungsbereich im Rahmen eines zeitlich-funktionalen Habitatwechsels als Sommer- oder Winterlebensraum nutzen zu können. Für mobilere Arten liegt der Geltungsbereich im Aktionsradius, der hier mehrere km betragen kann, zumal der vegetationsarme Geltungsbereich für diese Arten auch gute Lebensbedingungen bietet.

Es besteht ein funktionaler Lebensraumverbund über die Flächen des Zeltplatzes, des mit Schotterrassen befestigten Parkplatzes und des Waldes im Osten zur Kiesgrube als Laichgewässer für mobile Amphibienarten.

Durch seine Lage am Ortsrand ist der Geltungsbereich ohne weitergehende Verbindung zu anderen Laichgewässern und als Wanderungskorridor von untergeordneter Bedeutung.

### 4.2.3 Reptilien

#### Erfassungen vor Ort, vorkommen im Gebiet

Eine Erfassung von Reptilien wurde im Geltungsbereich nicht durchgeführt. Erfassungsdefizite sind darüber hinaus aufgrund der grundsätzlich schweren Nachweisbarkeit der Artengruppe nicht auszuschließen. Es ist daher von einem Vorkommen von Reptilien im Geltungsbereich auszugehen.

Tabelle 4  
Reptilien im Gebiet

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) RL Sn/B: 3/3 FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Offenland, Brachen, Gehölzränder, Wegsäume und Bahndämme ortstreu, geringe Mobilität	Erfassung im FFH-Gebiet geeignete Habitatstrukturen im Geltungsbereich
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> ) RL Sn/B: 3/3 Betroffenheit möglich	Gewässer, Gehölzränder, Weg- säume, bevorzugt an Gewässern, jedoch nicht zwingend, organische Ablagerungen zur Eiablage Auch abseits von Gewässern	Beobachtungen im Gebiet geeignete Habitatstrukturen für Jagd im Geltungsbereich, z.Zt. keine Fortpflanzungshabitate

#### Habitatstrukturen

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen, wie besonnte Flächen mit schütterem Gehölzaufwuchs entlang der Bodenaufschüttungen, der Säume und vegetationsfreie Flächen, hier auch mit grabfähigem Material für Eiablage und Winterruhe der Zauneidechse.

Die enger an organisches Material gebundene Ringelnatter findet weniger geeignete Habitate, jedoch ist auch mit ihrem Vorkommen zu rechnen. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus eng an die Kiesgrube angebunden und mobile Tiere, wie die Reptilien können auch die offenen, vegetationsarmen Flächen zwischen Gewässer und Geltungsbereich überwinden.

Im Geltungsbereich ist daher mit dem Vorkommen von Zauneidechsen und Ringelnattern zu rechnen. Die Siedlungsnähe und damit der Prädatorendruck schränken die Habitatqualität nur wenig ein, da besonders die Randflächen geschützte und besonnte Bereiche bieten. Einschränkend für die Dichte der Populationen ist jedoch die weithin offene Fläche des Geltungsbereiches. Die Ackerfläche wird regelmäßig umgebrochen, die Parkplatzfläche hat nur eine Verbindungsfunktion, weil sie deckungsarm und nicht grabfähig ist, die bestehenden Stellplätze unterliegen bereits einem der Planung entsprechenden Nutzungsdruck.

Daher ist mit dem Vorkommen von Reptilien vor allem entlang der Süd- und Westgrenze des Geltungsbereiches zu rechnen sowie im Saumbereich des zentralen Erdwalles zwischen Parkplatz und Wochenendplatz.

#### 4.2.4 Wirbellose

##### Erfassungen vor Ort

Vor Ort wurden keine Erfassungen von Wirbellosen durchgeführt. In den Erhebungsbögen für umgebende FFH-Gebiete sind verschiedene Wirbellose erfasst, deren Habitatansprüche jedoch im Geltungsbereich nicht erfüllt werden. Weder finden xylobionte Käferarten Altgehölze als Lebensraum vor, noch befinden sich im Geltungsbereich Gewässer.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu besorgen.

#### 4.2.5 weitere Säugetiere

##### Erfassungen vor Ort

Säugetiere wurden vor Ort nicht separat erfasst. Die Nachweisdaten für das FFH-Gebiet liegen jedoch vor, ebenso Artenerfassungen aus dem Bereich der Naturschutzgebiete.

##### Habitatstrukturen

Das Vorkommen des Elbebibers (*Castor fiber*) ist auch an der Mulde nachgewiesen. Der Geltungsbereich bietet jedoch keinerlei Habitatstruktur für diese Art oder für den ebenfalls im Gebiet nachgewiesenen Fischotter (*Lutra lutra*) und ist darüber hinaus durch die Siedlungsnutzung und die umgebenden Verkehrswege auch als Wanderungstransect für diese Arten ungeeignet.

#### 4.2.6 Fische

##### Erfassungen vor Ort

Aufgrund fehlender Gewässer ist nicht mit Konflikten für diese Tierartengruppe zu rechnen.

#### 4.2.7 Vögel

##### Erfassungen vor Ort

Bei den Geländebegehungen wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit keine Erfassungen von Vögeln durchgeführt. Aus den Beobachtungen einzelner Singvögel während der Begehungen können keine planungsrelevanten Schlussfolgerungen gezogen werden. Hinreichend sichere Nachweise können jedoch für Arten an und im Gebäude geführt werden, da deren Niststätten auch bei einmaligen Begehungen sicher zu erfassen sind.

In der Tabelle werden alle im Zuge der Erfassung für das Vogelschutzgebiet aus dem Jahr 2010 nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt, soweit sich deren Habitatansprüche mit der Lebensraumstruktur des Eingriffsraumes überschneiden. Es wird dabei unterstellt, dass aufgrund der Mobilität der Artengruppe auch Arten durch das Vorhaben betroffen sein können, deren Brutnachweis in einiger Entfernung zum Eingriffsraum liegt.

Tabelle 5  
Vögel im SPA Gebiet nach Anh I Vogelschutzrichtlinie  
(Quelle: Erfassungsbogen SPA-Gebiet 2012)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Eisvogel ( <i>Alcedo attis</i> ) Brutvogel	Still- und Fließgewässer, Steilufer kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> ) Brutvogel	Offenland, Brachen, Freiflächen Geeignete Habitatflächen im Kiesabbaubereich möglich Geltungsbereich als Fläche mit geschlossener Vegetationsdecke und Acker nicht als Habitat geeignet kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> ) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : R/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) Brutvogel	Wälder und Gehölze mit Altholzinseln, Höhlenreiche Altbäume, Einzelbäume/Bamgruppen im Geltungsbereich als Nahrungshabitat geeignet, Vorkommen im Gehölzbiotop um die Kiesgrube voraussetzen
RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	Keine geeigneten Höhlenbäume im Geltungsbereich, Gehölze im Geltungsbereich als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> ) Brutvogel	Ausgedehnte, naturnahe Wälder, Vorkommen in der Muldenaue kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ) Brutvogel	Flache Gewässer, Feuchtwiesen und Offenland als Nahrungshabitat Niststätten in den Siedlungen Acker als Nahrungshabitat geeignet, aber zu kleinteilig und daher von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : 3/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) Brutvogel	Feuchtwälder als Brut- und Nahrungshabitat Niststätten störungsempfindlich kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) Rastvogel	Stillgewässer Extensivwiesen mit Hochstauden und Röhrichten, Röhrichtflächen als Brut- und Nahrungshabitat Keine Beeinträchtigung der Kiesgrube als Brut—und Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdhabitat aufgrund der Flächengröße (Acker) und der bestehenden Beeinträchtigungen durch Störung (Campingplatznutzung) von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) Brutvogel	Offenflächen, Wiesen, Staudenfluren, Röhrichte als Nahrungshabitat Störungsempfindlich kein Habitat in der Wirkzone,
RL Sn/B : 1/1 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> ) Wintergast, Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren, Offenland Acker im Geltungsbereich zu kleinteilig als Nahrungshabitat im Winter
RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> ) Rastvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Ackerränder Geltungsbereich ohne Anschluss an ausgedehntes Offenland
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Kein Habitat im Geltungsbereich aufgrund der Störung und der Kleinteiligkeit der potentiell geeigneten Flächen (isolierter Acker) ist der Geltungsbereich nicht als Habitat geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> ) Rastvogel	Wälder als Brut- und Nahrungshabitat, Feuchtfächen, Gewässer als Nahrungshabitat Niststätten störungsempfindlich kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ) Rastvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Hecken und Ackerränder Kein Anschluss des Geltungsbereiches an Offenland
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Kein Habitat im Geltungsbereich aufgrund der Störung und der geringen Ausdehnung der für die Art notwendigen Übergangsbereiche ist der Geltungsbereich nicht als Habitat geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) Nahrungsgast	Wälder und Gehölze als Brutrevier, Teichgebiete, Seen als Nahrungshabitat Äcker und Auenlandschaft als Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdhabitat aufgrund der Flächengröße (Acker) und der bestehenden Beeinträchtigungen durch Störung (Campingplatznutzung) von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) Nahrungsgast	Wälder als Brutrevier, Ackerflächen, Muldenaue als Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdhabitat aufgrund der Flächengröße (Acker) und der bestehenden Beeinträchtigungen durch Störung (Campingplatznutzung) von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> ) Brutvogel	Wälder als Brutrevier, Offenland mit Gehölzen als Nahrungshabitat Offenland als Nahrungshabitat
RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ) Brutvogel	Ausgedehnte, naturnahe Wälder Brut- und Nahrungshabitat in Gehölzen, Nahrungsgast ganzjährig, kein Habitat im Geltungsbereich
RL Sn/B : -/2 VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ) Rastvogel	Offenland mit Grünland, Wiesen und vegetationsfreien Flächen für die Rast keine ausgedehnten Grünflächen und Offenland mit weiter Gebirgskulisse im Geltungsbereich, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/1 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Tabelle 6  
Vögel im SPA Gebiet nicht im Anh I Vogelschutzrichtlinie  
(Quelle: Erfassungsbogen SPA-Gebiet 2012)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	Wälder und Gehölze als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	keine Verbotstatbestände zu erwarten
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Wälder und Gehölze als Brut- und Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdrevier und Nahrungshabitat geeignet
RL Sn/B : 3/-	Verbotstatbestände möglich
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> ) Brutvogel	Uferbereiche mit ausgedehnten Schilfbeständen, Altarme, Röhrichte als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Flussuferläufer (Actitis hypoleucos) Brutvogel	flache Gewässer, Uferzonen, Schlamm- und Kiesbänke, leere Teiche, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Spießente (Anas Acuta) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Krickente (Anas Crecca) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Pfeifente (Anas penelope) Rastvogel / Wintergast	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an den größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Stockente (Anas platyrhynchos) Brutvogel, Wintergast	Still- und Fließgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat, z.T. Brut in Saumflächen, rel. Störungstolerant Hecken und Saumbereiche im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung für Neststandorte
RL Sn/B : -/-	Betroffenheit möglich
Knäkente (Anas querquedula) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 1/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schnatterente (Anas strepera) Rastvogel / Wintergast	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer, Flachwasserzonen, Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Graugans (Anser anser) Rastvogel / Wintergast	Still- und Fließgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat, z.T. Brut in Saumflächen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Saatgans (Anser fabilis) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) Rastvogel / Wintergast	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren, Offenland, Acker als Nahrungshabitat zu kleinteilig kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> ) Rastvogel / Wintergast	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam Kiesgrube als Rastgewässer nicht beeinträchtigt kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> ) Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam Kiesgrube als Rastgewässer nicht beeinträchtigt kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> ) Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam Kiesgrube als Rastgewässer nicht beeinträchtigt kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ) Wintergast	Altbäume, Alleen, Parks, oft in Siedlungen als Bruthabitat, Offenland, Wiesen und Äcker, auch Rasen im Siedlungsbereich als Nahrungshabitat im Winter Acker als Nahrungshabitat im Sommer und Winter geeignet, aber von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : 3/-	Betroffenheit möglich
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> ) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz, Flachwasserzonen und kleinere Gewässer als Bruthabitat Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Bruthabitat und Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ) Brutvogel	Bäume, Felsen mit Offenlandanschluss als Brutrevier kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blessralle ( <i>Fulica atra</i> ) Brut- und Wintervogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichten und Verlandungsvegetation, Kiesgrube als Brut- und Rasthabitat geeignet aber nicht beeinträchtigt. kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ) Rastvogel	Offenflächen, Feuchtwiesen, Staudenfluren kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Teichralle ( <i>Gallinula chloropus</i> ) Wintergast, Brut- und Rastvogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichten und Verlandungsvegetation kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ) Brutvogel	Wälder und Gehölze mit Altholzinseln, Höhlenreiche Altbäume, Wälder und höhlenreiche Altbäume fehlen, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ) Brutvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Ackerränder Geltungsbereich ohne Anschluss an Offenland, Saumbereich fehlen,
RL Sn/B : 2/1	Kein Habitat im Geltungsbereich keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> ) Brut- und Rastvogel	Ufergebüsche und –säume, Feuchtwiesen, Staudenfluren als Nist- und Nahrungshabitat, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> ) Rastvogel / Wintergast	Gewässer als Nahrungshabitat Nahrungsgast an den größeren Gewässern und auf der Mulde Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> ) Rastvogel / Wintergast	Gewässer als Nahrungshabitat Nahrungsgast an den größeren Gewässern und auf der Mulde Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Grauammer ( <i>Miliaria calandra</i> ) Brutvogel	Übergangsbereiche, Säume und Brachen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Saumbereiche im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung für Neststandorte
RL Sn/B : 2/2	Verbotstatbestände möglich
Bienenfresser ( <i>Merops apiaster</i> ) Rastvogel	Steilufer, Auenlandschaft der Mulde Mai bis August Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ) Brutvogel	ausgedehntes Offenland , Wiesen, Weiden, Ackerränder als Brut- und Nahrungshabitat Offenflächen und Acker im Geltungsbereich zu kleinräumig, dauerhafte Störungen durch Campingplatznutzung, keine Säume mit entsprechender Gebietskulisse im Geltungsbereich
RL Sn/B : 3/V	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> ) Rastvogel	Vegetationsarmes Offenland, weite Gebietskulisse Störungsempfindlich Geltungsbereich als Fläche mit geschlossener Vegetationsdecke und Acker sowie die Gebietskulisse nicht als Habitat geeignet
RL Sn/B : 2/V	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> ) Rastvogel / Wintergast	Gewässer als Nahrungs habitat, Altbauminiseln für Brut- Brutvogel und Wintergast in der Muldenaue Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> ) Brutvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungs- und Bruthabitat Brutvogel und Wintergast an Stillgewässern in der Muldenaue Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> ) Rastvogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichtern und Verlandungsvegetation kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> ) Brut- und Rastvogel	Auenlandschaft der Mulde, Steilufer und Abbruchwände (Kiesgruben) als Bruthabitat Offenflächen, Flussläufe als Nahrungs habitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ) Brut- und Rastvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als potentielles Brut- und Nahrungs habitat Offenflächen und Acker im Geltungsbereich zu kleinräumig, keine ausgedehnten Grünflächen und Offenland im Geltungsbereich, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> ) Winter- und Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungs habitat Kleine Teiche auch in den Nebentälern der Mulde als Bruthabitat möglich ganzjährig
RL Sn/B : 3/3	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) Rastvogel / Brutvogel	Offenland mit Feuchtgebieten und Saumflächen als potentielles Brut- und Nahrungs habitat, Ackerflächen für Rast keine ausgedehnten Grünflächen und Offenland im Geltungsbereich, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Tabelle 7

Vögel im Kartenblatt des MTB, Potentialanalyse

(Quelle: Atlas der Brutvögel Sachsens)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) RL Sn/B : V/V	Betroffenheit möglich Beeinträchtigung von Niststätten potentieller Wirtsvögel in den Heckenbereichen und Gehölzen möglich z.B. Grasmücken), Betroffenheit an die der möglichen Wirtsvögel gebunden Beeinträchtigung möglich
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> ) RL Sn/B : 3/-	keine keine Höhlenbäume, keine Nachweise über Niststätten, Kot, Gewölle in Gebäuden, Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, Geltungsbereich als Nahrungshabitat geeignet aber keine erhebliche Beeinträchtigung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ) RL Sn/B : -/	keine Vorkommen als Nahrungsgast möglich, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats keine Verbotstatbestände zu erwarten
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) RL Sn/B : -/-	keine Vorkommen als Nahrungsgast möglich, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats keine Verbotstatbestände zu erwarten
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ) RL Sn/B : -/-	Betroffenheit möglich Beseitigung von Gehölzen als potentieller Niststandort, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet, Beobachtung rufender Ringeltauben im Geltungsbereich, jedoch keine Niststätte erfasst, Geltungsbereich nur potentielles Brutrevier keine erhebliche Beeinträchtigung
Elster ( <i>Pica pica</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, kein Brutnachweis, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet und potentielle Niststätte WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) RL Sn/B : -/-	keine Waldbewohner, keine Art der Siedlungslebensräume keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, kein Nest als Brutnachweis, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet.
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Sumpfwildmeise ( <i>Parus palustris</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Haubenlerche ( <i>Galerida cristata</i> ) RL Sn/B : 2/1	keine, Gebietskulisse nicht geeignet keine Gefährdung von vegetationsarmen Offenflächen als Brut- und Nahrungsrevier keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) RL Sn/B : -/V	Betroffenheit Gebäude mit Niststätten betroffen, Beseitigung von Niststätten (mind. 2 Nester) bei Abbruch der Gebäude, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Niststätten werden beseitigt
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ) RL Sn/B : -/V	möglich, keine Niststätten an Gebäuden, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beseitigung von pot. Niststätten
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, Lebensraum hier in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Klappergrasmücke (Sylvia curruca) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Dorngrasmücke (Sylvia communis) RL Sn/B : -/V	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Star (Sturnus vulgaris) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Amsel (Turdus merula) RL Sn/B : -/-	möglich, Nest aus vergangener Brutsaison im Gebäude Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Wachholderdrossel (Turdus pilaris) RL Sn/B : -/-	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet
Grauschnäpper (Muscicapa striata) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Rotkehlchen (Erithacus rubecula) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Nachtigall (Luscinia megarhynchos) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) RL Sn/B : -/-	Betroffenheit Nachweis von Niststätten im vorhandenen Gebäude. Geltungsbereich ist Revier von 1 Männchen mit mehreren Niststätten Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als Niststätten, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz wird im Ergebnis als Nahrungshabitat nicht beseitigt, Beseitigung von Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) RL Sn/B : V/-	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) RL Sn/B : -/V	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Stellflächen im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) RL Sn/B : -/V	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Kernbeisser ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ) RL Sn/B : V/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) RL Sn/B : V/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Übergangsbereichen, Säumen und Brachen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung weniger als Nahrungshabitat geeignet, Verringerung der Fläche geeigneter Nahrungshabitate, Beseitigung von pot. Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> ) RL Sn/B : V/V	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) RL Sn/B : V/V	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) RL Sn/B : V/-	möglich, Beeinträchtigung von Übergangsbereichen, Säumen und Brachen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung weniger als Nahrungshabitat geeignet, Verringerung der Fläche geeigneter Nahrungshabitate, Beseitigung von pot. Niststätten

### Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum bietet für verschiedene Vogelarten der Siedlungen geeignete Habitatstrukturen. Das sind vor allem Höhlungen und Nischen an und im Gebäude, deren Beseitigung nicht nur potentielle Niststätten beeinträchtigt, sondern auch für die Arten Rauchschnäpper, Haussperling und Hausrotschwanz zum direkten Verlust von Niststätten führt. Die Beseitigung von Gebäuden betrifft damit alle Arten, deren Niststätten sich siedlungsnah in Höhlungen oder Nischen befinden, z.B. Sperlinge, Meisenarten, Bachstelze, Grauschnäpper.

Die Beseitigung von Gehölzen im Geltungsbereich, insbesondere der naturnahen Heckenstrukturen würde potentielle Niststätten für verschiedene Gartenvögel der Siedlungen beeinträchtigen. Hier wäre nicht nur mit dem Wegfall der Gehölze zu rechnen, sondern auch mit einer Intensivierung der Pflege auf den Freiflächen des geplanten Sondergebietes, was zur Reduzierung und Verarmung der Nahrungsflächen, besonders durch Wegfall von Brachen führt. Das betrifft grundsätzlich alle Gehölzbrüter. Die verschiedenen Arten sind jedoch an die zu erwartende Nutzungsintensivierung mehr oder weniger angepasst. So können z.B. die Amsel oder verschiedene Meisenarten von der Nutzungsänderung profitieren, wohingegen z.B. der Stieglitz oder die Goldammer an Lebensraum einbüßen. Für diese Arten z.B. ist zu erwarten, dass die Umwandlung der Ackerfläche in Grünflächen mit hoher Pflegeintensität die Fläche als Nahrungshabitat nahezu entwertet.

Die Parkplatzfläche hat darüber hinaus Bedeutung für spezialisierte, angepasste Vogelarten, wie die Haubenlerche, deren Vorkommen zumindest nicht auszuschließen ist.

## 5. Gefährdungsanalyse

### 5.1 Biotope

#### 5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Untersuchungsraumes sind zurzeit eine Gebäuderuine, Gehölze und Brachen mit Gehölzsukzession, Ackerflächen, Säume und teilbefestigte Schotterflächen.

Die Lebensraumstruktur würde im Geltungsbereich aufgrund der fortlaufenden Nutzung ohne Änderung bleiben. Gehölze mit Baumbestand würden sich nur in den Randbereichen entwickeln. Das Gebäude, welches bereits jetzt in einem ruinösen Zustand sind, würde weiter verfallen.

Die Flächen befinden sich im innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“, so dass grundsätzlich Baurecht besteht. Der Eingriff in die Lebensraumstruktur erfolgt somit ausschließlich auf Flächen im überplanten Bereich in einer Zone anhaltender Störungen. Die umgebenden Siedlungsflächen bleiben in ihrer Nutzung als Camping- und Gewerbegebiete (Brachen) oder Gärten erhalten. Der Geltungsbereich selbst wird ebenfalls zu einem Stellplatz für Mobilheime und ortsunbewegliche Wohnwagen. im Zuge der Erweiterung des Campingplatzes und weist auch später einen vergleichsweise hohen Grünanteil, jedoch absehbar intensive Gartennutzung auf. Im Zuge der Planung wird daher die Nutzung auf der Fläche intensiviert, Störungen werden zunehmen, bisher als Nahrungshabitat geeignete Säume und Offenflächen werden beseitigt oder in der Nutzung intensiviert.

Die vorgesehene Planung führt nicht zur erheblichen Zerschneidung und Isolation von Teilflächen und nicht zur Fragmentierung zusammenhängender Biotopstrukturen. Jedoch wird der westliche Teil des Geltungsbereiches als Ackerland beseitigt.

Der Geltungsbereich bleibt entsprechend der GRZ zu etwa 80% als Lebensraum erhalten, insbesondere bleibt die Fläche zu 50 % des jahreszeitlichen Verlaufes störungsarm.

Vernetzungen nach außen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt oder gar unterbrochen.

Die Errichtung des Schutzwalles im Süden des Geltungsbereiches als Erdaufschüttung führt darüber hinaus zur Überschüttung von Brachflächen und Gehölzaufwuchs.

### 5.1.2 Beeinträchtigung

Als Beeinträchtigung verbleibt die Änderung der Flächennutzung mit der Beseitigung von Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich ohne dass die Fläche ihren Wert für die betroffenen Arten, welche ausschließlich an Siedlungslebensräume gebunden sind, oder diese tolerieren, vollständig verliert.

Für Arten, welche auf Brachflächen angewiesen sind, werden die Flächen als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat entwertet. Das betrifft zum Beispiel Vogelarten wie den Stieglitz, aber auch Amphibien im Sommerlebensraum und besonders Reptilien, wie die Zauneidechse.

Naturnahe Gehölzstrukturen für Strauchbrüter unter den Vögeln, etwa die Grasmückenarten oder auch den Neuntöter sind zumindest gefährdet. Auch für diese Arten wird der Geltungsbereich als Nahrungshabitat durch die Beseitigung von Acker- und Brachflächen mit einem vergleichsweise hohem Anteil an Blütenpflanzen abgewertet. Auf die Wertigkeit des Geltungsbereiches als Jagdhabitat für Fledermäuse hat die mögliche Beseitigung der naturnahem Gehölze (Vertikalstruktur) und die Beseitigung der Acker- und Brachflächen (Insektenreichtum) ebenfalls Auswirkungen.

Das Gebäude mit Nist- und Lebensstätten wird umgebaut und diese sind dadurch gefährdet. Es ist zwar zu erwarten, dass im künftigen Sondergebiet Ersatzlebensstätten, vor

allem durch Nistkästen geschaffen werden, diese Ersatzlebensstätten können jedoch nicht den Verlust an Nist- und Lebensstätten für Arten mit besonderen Ansprüchen ersetzen. Das betrifft vor allem Schwalben, Nischenbrüter und möglicherweise Fledermäuse in Spalten an Gebäuden.

## 5.2 Tierarten

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahme ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Beseitigung der Gehölze bei der Realisierung der Lärmschutzmaßnahme und den Umbau des Gebäudes. Hier ist die direkte Beseitigung von Nist- und Lebensstätten mit Individuenverlust möglich. Das betrifft während der Brutzeit grundsätzlich alle Gehölze, da hier auch saisonale Niststätten zu finden sein werden. Die meisten Strauchbrüter sind dabei vor direktem Zugriff durch das Fällverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres geschützt. Dennoch sind hier auch Ausnahmen möglich. So ist die Ausdehnung der Brutzeit bei Ringeltauben oder Haussperlingen über den September hinaus möglich. Niststätten von Tauben wurden zwar während der Geländekontrolle nicht festgestellt, jedoch kann von der einen Geländebegehung nicht auf die weitere Entwicklung geschlossen werden, zumal Ringeltauben auch anpassungsfähig sind, was die Nistgehölze angeht.

Entlang der Zufahrtsstraße zum See im Süden des Geltungsbereiches soll es ermöglicht werden, den bestehenden Brach- und Gehölzstreifen durch eine Aufschüttung als Erdwall zu einem Lärmschutzstreifen zu entwickeln. Durch diese zumindest zeitweise Beseitigung und Überschüttung der Gehölz- und Brachflächen gehen einerseits Standorte und Flächen für Niststätten für Vögel verloren. Aufgrund der Häufigkeit und des Gefährdungstatus der betroffenen Arten, durch die Siedlungsnähe des Geltungsbereiches und die im B-Plan angestrebte Nutzung als Stellfläche für Wohnwagen und Campingplatz mit vergleichsweise hohem Grünanteil ist nicht von einer Gefährdung der betroffenen Arten durch die Beseitigung der Habitatstrukturen im Geltungsbereich auszugehen, jedoch verbleibt der temporäre Habitatverlust. Die Lebensraumstruktur wird sich jedoch im Zuge der Sukzession auf der Erdwall-Fläche wieder dem derzeitigen Zustand annähern. Wesentlich problematischer ist in diesem Zusammenhang die Gefährdung von Einzelindividuen von Reptilien und Amphibien durch die Abgrabung des Oberbodens und die Überschüttung. Diese Gefährdung ist nur auszuschließen, wenn die Aufschüttung des Schutzwalles unterbleibt.

Ebenso sind während der Brutzeit die Niststätten in und am Gebäude gefährdet. Die Beseitigung der Niststätten im Gebäudebereich stellt im Gegensatz zu den saisonalen Niststätten in den Gehölzen auch außerhalb der Brutzeit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich in den Spalten am Gebäude auch über den September hinaus Fledermäuse im Zwischenquartier aufhalten.

Insgesamt sind Maßnahmen notwendig, um die für einzelne Arten verschlechterte Lebensraumqualität sowie den zu erwartenden dauerhaften Verlust von Brachen und Gehölzfläche als Bruthabitat auszugleichen. Der Verlust von Niststätten an und in Gebäuden ist ebenfalls auszugleichen. Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen sind durchzuführen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

## 6. Maßnahmen

### 6.1 Schutzmaßnahmen

Der Gehölzbestand im Geltungsbereich ist soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Das betrifft insbesondere die Gehölze in den Randbereichen auf den nicht überbaubaren Flächen. Der Verlust von Gehölzen im Geltungsbereich ist zu ersetzen. Der Ersatz von Bäumen als Lebensraum betrifft hier vor allem die Jungbäume der zentralen Baumreihe entlang des bestehenden Weges, wenn deren Beseitigung unvermeidbar ist. Das gilt auch für die Fläche des Lärmschutzwalles im Süden. Bis zur Aufschüttung des Walles sind die Lebensraumstrukturen auf der Fläche, bestehend aus Brachen und Gehölzaufwuchs zu erhalten und zu schützen. Bei Aufschüttung des Walles sind Maßnahmen zum Individuenschutz und zum Lebensraumerersatz umzusetzen (siehe Punkte 6.2 und 6.3).

Zum Schutz von Amphibien und Reptilien (Individuenschutz) ist auf den jeweils betroffenen Flächen **vor** Baubeginn, jedoch **nach** Herstellung der funktionsfähigen Ersatzhabitate eine Nachkontrolle durchzuführen. Das betrifft insbesondere die Fläche des möglichen Lärmschutzwalles im Süden. Dabei sind folgende Einzelmaßnahmen umzusetzen:

Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate, zuerst entlang des Gehölzstreifens entlang der Westgrenze, sicherstellen.

Herstellen der Kontrollfähigkeit des Geltungsbereiches durch Mahd von Schneisen im Acker und in höher wachsenden Saumflächen, um die Fläche betreten und kontrollieren zu können.

Bei Bedarf Einzäunen des Baufeldes gegenüber den Ersatzhabitaten mit Reptilienschutzzaun, um ein Einwandern in die Baufläche aus den Ersatzhabitaten zu verhindern.

Nachkontrolle und bei Bedarf Freifangen der Fläche in einem Zeitraum zwischen April und September (Witterungsbedingt) sowie Verbringen der gefangenen Exemplare in die Ersatzhabitate.

Betroffen von einem möglichen Verlust sind im Geltungsbereich heimische, standortgerechte Bäume ohne regionalem Herkunftsnachweis. Daher ist als Lebensraumerersatz im überbaubaren Teil des Geltungsbereiches, also im Bereich der künftigen Stellplätze auch die Pflanzung von Sorten heimischer Baumarten oder von nicht heimischen Baumarten möglich. Richtlinie sollte hier die Liste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK-Liste) sein, da in diese Arten- und Sortenliste langjährige Erfahrungen und Feldversuche einfließen, um für den besiedelten Bereich mit seinen speziellen Ansprüchen an Klima und Standort geeignete Bäume zu finden. Die Liste berücksichtigt darüber hinaus auch die zunehmenden Probleme der Baumstandorte im Zuge des Klimawandels, wie Trockenheit und Hitze.

Die Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsraum sind zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Niststätten von Baum und Strauchbrütern entsprechend den Regelungen im § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Um sicher ein Brutgeschehen auszuschließen, ist bei einer Beseitigung im Oktober eine Nachuntersuchung der Gehölze auf Nist- und Lebensstätten vorzunehmen. Das betrifft in erster Linie größere Niststätten von Vögeln, wie z.B. Ringeltaube.

Zum Schutz von Gebäude bewohnenden Tierarten ist der Baubeginn für den Gebäudeumbau in die Zeit zwischen Oktober und Februar zu legen. Vor Beginn der Arbeiten ist durch eine Nachkontrolle im Zuge einer ökologischen Baubegleitung soweit wie möglich

sicherzustellen, dass dem Individuenschutz entsprochen wird, sich also keine Tiere im Gebäude aufhalten und dass gegenüber dem Erfassungstand dieses Gutachtens hinzugekommene Nist- und Lebensstätten ersetzt werden. Der festgesetzte Zeitpunkt dient der Sicherstellung des Individuenschutzes, da überwinterte Fledermäuse in den Gebäuden nicht zu erwarten sind und das Brutgeschehen bei Gebäude bewohnenden Vögeln noch nicht eingesetzt hat. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung ist darüber hinaus der Ersatz für beseitigte Nist- und Lebensstätten zu dokumentieren.

## 6.2 Lebensraumeratz

Als Ersatz für die am Gebäude beseitigten Nist- und Lebensstätten sind im Geltungsbereich, am sanierten Gebäude oder auf der externen Ausgleichsfläche künstliche Nisthöhlen und künstliche Spaltenquartiere zu schaffen. Das sind Nistkästen und Spaltenkästen für Fledermäuse aus dauerhaftem Holzbeton. Aufgrund der vorgefundenen Nist- und Lebensstätten für Nischenbrüter und Höhlenbrüter sind folgende Nistkästen mardersicher oder in mardersicherer Ausführung zu montieren:

2 St Nischenbrüterkästen (Halbhöhle),

1 St Starenkasten,

1 St Kleinmeisenkasten

3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper).

Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zuflug zu montieren:

3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.

Auch nach der Sanierung sollte der Spitzboden des Gebäudes von außen für Fledermäuse frei zugänglich sein. Dazu reichen im Giebelbereich Spalten mit etwa 2 cm Breite und ein freier Zuflug im gesamten Bereich des Dachbodens.

Als Ersatz für die Niststätten für Rauchschnalben im Gebäude des Geltungsbereiches sind mindestens drei Ersatz-Niststätten für Rauchschnalben zu schaffen. Dazu sind konstruktive Lösungen beim Gebäudeumbau am Besten geeignet. Das können witterungs- und zugluftgeschützte Nistbretter unter Dachüberständen sein oder Nisthilfen unter bestehenden Überdachungen. Alternativ kann im bestehenden Campingplatzgelände eine entsprechende Nisthilfe eingerichtet werden. **Die Örtlichkeit ist im Planverfahren festzulegen.**

Für die Minderung der Habitatqualität für Amphibien und Reptilien sowie für Gehölz bewohnende Vogelarten im Geltungsbereich aufgrund der Nutzungsänderung und der Beseitigung von Brachflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche mit funktionalem Zusammenhang zu weiteren geeigneten Flächen mindestens drei Ersatzhabitate zu schaffen.

Dafür sind die westlich den Geltungsbereich abgrenzenden nicht überbaubaren Flächen besonders geeignet, da dies für eine Eingrünung des Geländes vorgesehen sind und eine Anbindung in weitere für die Artengruppe geeignete Flächen haben, wie die Gewerbeflächen westlich und die Saumflächen entlang der wenig befahrenen Straße südlich. Darüber hinaus ist im Nordwesten des Geltungsbereiches innerhalb der für Gehölzpflanzung vorgesehenen Grünfläche ein in Nord-Süd-Richtung etwa 30 m langer und 12 m breiter

Streifen für eine Leitungstrasse frei von Gehölzen zu halten. Diese Fläche mit Anschluss an den Gehölzsaum und die westlich gelegenen Brachflächen des Gewerbegebietes werden für die Errichtung von zwei Ersatzhabitaten für Zauneidechsen genutzt sowie zur Errichtung einer Blühfläche als Wiese, ebenfalls mit Anschluss an den Gehölzsaum.

Für ein weiteres Ersatzhabitat wird eine nicht mit Gehölzen bewachsene Stelle der bestehenden Hecke entlang der Westseite genutzt. Hier wird unmittelbar am Gehölzrand und mit Anschluss an den Saum eine etwa 4 m breite und 5 m lange Fläche hergerichtet.

Die Teilmaßnahme besteht in der Ergänzung des vorhandenen 140 m langen lückigen Gehölzstreifens im Westen des Geltungsbereiches mit standortgerechten, heimischen Straucharten. Anlegen eines dem Gehölzstreifen vorgelagerten bzw. im Bereich der Leitungstrasse querenden Blühstreifens (Saum) als 2-schürige Wiese. In diesem Blühstreifen sind insgesamt 3 Habitatelemente auf jeweils ebenfalls 4 m breiten und ca. 5 m langen Abschnitten anzulegen, davon 2 St im Bereich der Leitungstrasse. Die Habitatelemente umfassen jeweils etwa 20 m<sup>2</sup> und sind durch folgende Einzelmaßnahmen umzusetzen:

Abtrag der Grasnarbe von der Habitatfläche,

Anlage von jeweils 1 Lesestein- und Totholzhaufen,

Ansaat eines Blühstreifens aus Regiosaatgut UG 5 zwischen den Habitatelementen auf 4 m Breite vor dem Gehölzstreifen,

bei Freifangen der Fläche des Geltungsbereiches ist der geplante Gehölz- und Blühstreifen einschließlich der Ersatzhabitats mit einem Reptilienschutzzaun über eine Saison einzuzäunen. Gegebenenfalls ist im Zuge des Freifangens zu entscheiden, ob die umgesetzten Zauneidechsen über eine Saison mit Trinkwasser zu versorgen und zuzufüttern sind.

Durch die Maßnahme entsteht entlang der Westseite des Geltungsbereiches auf einer bisher als Gehölz und Acker genutzten Fläche eine naturnahe Hecke mit vorgelagerten blütenreichen Saum und einem Übergang in das geplante Campingplatzareal als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen.

Die Maßnahme dient darüber hinaus als Ersatzhabitat für Gehölz bewohnende Vögel, welche durch die Umwandlung der Brachflächen und Säume im Geltungsbereich zu intensiv gepflegtem WE- und Campingplatz erhebliche Einschränkungen der Habitatqualität hinnehmen müssen. Das sind als Leitarten Stieglitz aber vor allem Neuntöter.

Weiterhin dient die Maßnahme der Aufwertung der Fläche zu einem blüten- und damit insektenreichen Saum mit ausgeprägter Vertikalstruktur, so dass die Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgewertet wird und den Verlust an Habitatqualität im Geltungsbereich für diese Artengruppe ausgleicht.

Die zweite Teilmaßnahme besteht in der Bepflanzung des Lärmschutzwalls im Süden des Geltungsbereiches. Der Verlust von Habitatfläche während der Bauphase und die Gefährdung von Individuen ist durch Schutzmaßnahmen zu begegnen. Um die Fläche nach Errichtung des Walles in Form einer Erdaufschüttung als Lebensraum nutzbar zu machen, ist hier eine Initialpflanzung von Gehölzen zur weiteren Entwicklung der Fläche als Gehölzstreifen (Hecke) vorzusehen. Die Offenbereiche zwischen den Gehölzinitialen werden mit einem Regiosaatgut UG 5 als Blühfläche angesät.

Die Teilmaßnahme besteht daher in der Anlage eines 200 m langen lückigen Gehölzstreifens mit standortgerechten, heimischen Straucharten und dem anlegen eines dem

Gehölzstreifen vorgelagerten bzw. im Bereich der Leitungstrasse querenden Blühstreifens (Saum) als 2-schürige Wiese.

Durch die Maßnahme entsteht entlang der Südseite des Geltungsbereiches auf einer bisher mit einem Gehölz bewachsenen Fläche eine naturnahe Hecke mit vorgelagerten blütenreichen Saum und einem Übergang in das geplante Campingplatzareal.

Die Maßnahme dient als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen und für Gehölz bewohnende Vögel aufgrund des Verlustes der bestehenden Habitatfläche unter dem Wall.

Weiterhin dient die Maßnahme der Aufwertung der Fläche zu einem blüten- und damit insektenreichen Saum mit ausgeprägter Vertikalstruktur, so dass die Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgewertet wird und den Verlust an Habitatqualität entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches für diese Artengruppe ausgleicht.

## 6.3 Festsetzungen

### 6.3.1 Maßnahme Strauchhecke (§ 9 Abs. 1, Nr. 20)

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes im Westen des SO, welche im B-Plan als Flächen zum Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, ist auf einer Länge von 140 m und einer Grundfläche 1.260 m<sup>2</sup> eine 9 m breite Gehölzfläche zu entwickeln. Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzaufwuchses ist mit insgesamt 50 St Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:

Tabelle 8  
Artenliste Bepflanzung Westseite

Anzahl	Art	Bot Name	Qualität
10	Bluthartriegel	Cornus sanguineum	Str., 60-100
10	Hasel	Corylus avellana	Str., 60-100
10	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 60-100
10	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 60-100
10	Hundsrose	Rosa canina	Str., 60-100

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes im Süden des SO, welche im B-Plan als Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) ausgewiesen sind, ist auf einer Länge von 200 m und einer Grundfläche 1.600 m<sup>2</sup> eine bis zu 9 m breite Pflanzung zur Entwicklung von Gehölzinseln zu entwickeln. Das geschieht durch Pflanzung von insgesamt 100 St Sträuchern als Gruppenpflanzungen mit 10 Gruppen zu je 10 Sträuchern als Initial für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität:

Tabelle 9  
Artenliste Bepflanzung Südseite

Anzahl	Art	Bot Name	Qualität
20	Bluthartriegel	Cornus sanguineum	Str., 60-100
20	Hasel	Corylus avellana	Str., 60-100
20	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 60-100
20	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 60-100
20	Hundsrose	Rosa canina	Str., 60-100

Die Flächen des Walls zwischen den Gehölzinseln sind mit einem Regiosaatgut UG 5 Herkunft Mitteldeutsches Tiefland anzusähen. Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen.

Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Aufschüttung des Walls fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

### 6.3.2 Maßnahme Blühstreifen mit Habitatelementen

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes (Flurstück 141/3) im Westen des SO (Flächen zum Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern) ist auf einer Länge von 140 m auf einer Fläche von 490 m<sup>2</sup> eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regiosaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tief- und Hügelland (UG5). Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten. Auf insgesamt 3 dieser Offenbodenflächen im Westen sind Habitatelemente für Reptilien mit jeweils etwa 20 m<sup>2</sup> Grundfläche einzurichten. Die Habitatflächen bestehen aus Lesesteinhaufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m<sup>3</sup> Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m<sup>3</sup> Volumen.

Die Habitatelemente sind bei notwendigem Freifangen der Baufelder bzw. der Fläche des Erdwalls im Geltungsbereich gegenüber dem Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Wenn kein Freifangen notwendig wird, ist kein Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Beräumung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes (Flurstück 141/3) im Süden des SO (Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ist auf einer Länge von 200 m auf einer Fläche von 600 m<sup>2</sup> eine 3,0 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regiosaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tief- und Hügelland (UG5). Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten.

Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Beräumung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

### 6.3.3 Maßnahme Niststättenersatz

Im Geltungsbereich oder auf anderen Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbeton in einer Höhe von mindestens 3 m über OKG aufzuhängen:

2 St Nischenbrüterkästen (Halbhöhle), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 2 x 30x50 mm

1 St Starenkasten, Maße mind. 20x30x20 cm, Flugloch D 45 mm

1 St Kleinmeisenkasten, Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 26 mm

3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 32 mm

Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zuflug zu montieren:

3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.

## 7. Datenblätter

### Artengruppe Vögel Entenvögel, Taucher

#### Lebensraumansprüche

Fließgewässer, Teiche und Randbereiche einschl. Schilfröhrichte und Ufersäume in am Kiessee als Brut-, Wanderungs- und Nahrungshabitat

#### Verbreitung in Sachsen

Krickente: Verbreitung bes. entlang der Flussauen, ca. 150 BP,

Knäckente: sehr selten, Nachweise z.T. unsicher, ca. 50 BP

Stockente: verbreitete und häufige Art, ca. 20.000 BP

Zwergtaucher: Verbreitung entlang der Bach- und Flusstäler, ca. 1.000 BP

#### Nachweise im Eingriffsraum

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

#### Maßnahmen:

keine

#### Keine Verbotstatbestände

**Artengruppe Vögel**  
**Reiher, Storch, Eisvogel****Lebensraumsprüche**

Fließgewässer, Teiche und Randbereiche einschl. Schilfröhrichte und Ufersäume am Kieselsee als Brut-, Wanderungs- und Nahrungshabitat,  
Brut in Steilufern, Gehölzbeständen bzw. Siedlungen

**Verbreitung in Sachsen:**

Eisvogel: Nachweise bes. entlang der Flussauen, ca. 500 BP

Graureiher: zunehmender, jedoch noch lückiger Bestand, ca. 2.000 BP

Weißstorch: im Gebiet nahezu geschlossener Bestand, ca. 450 BP

Silberreiher: zunehmender Bestand, ohne Brutnachweis

**Nachweise im Eingriffsraum**

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

**Prüfung der Verbotstatbestände**

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

**Maßnahmen:**

keine

**Keine Verbotstatbestände**

## **Arten der Feuchtwiesen, Röhrichte, Staudenfluren**

### **Arten im Gebiet:**

Schilfrohrsänger, Feldschwirl, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger

### **Lebensraumanprüche**

Verlandungsbereiche an Gewässern, Röhrichte, Staudenfluren, Teiche und flächige Schilfröhrichte auch am Kiessee als Brut-, Wanderungs- und Nahrungshabitat

### **Verbreitung in Sachsen**

Schilfrohrsänger: Verbreitung bes. entlang der Flussauen, ca. 200 BP

Feldschwirl: lückige Verbreitung, ca. 3.000 BP

Schlagschwirl: lückige Verbreitung, selten, ca. 150 BP

Sumpfrohrsänger: verbreitet, ca. 20.000 BP

Wachtelkönig: sehr lückige Verbreitung, selten, ca. 100-250 BP

### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

### **Maßnahmen:**

keine

### **Keine Verbotstatbestände**

## **Artengruppe Vögel**

### **Strauchbrüter mit geringer Störungstoleranz**

#### **Arten im Gebiet, z.B.:**

Neuntöter, Grauammer, Braunkehlchen, Turteltaube, Kuckuck, Raubwürger, Wachholderdrossel, Singdrossel, Goldammer

#### **Lebensraumsprüche**

Bewohner von Übergangslandschaften mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen, Nachweise in der Muldenaue, z.T. auch im Geltungsbereich

#### **Verbreitung in Sachsen**

Neuntöter: verbreitete Art, geschlossenes Vorkommen, ca. 12.000 BP

Grauammer: Verbreitungsschwerpunkt Bergbaufolgelandschaften, ca. 500 BP

Braunkehlchen: verbreitete Art, ca. 2.000 BP

Schwarzkehlchen: lückige Verbreitung, ca. 700 BP

Turteltaube: verbreitet aber nicht häufig, ca. 5.000 BP

Kuckuck: verbreitet, ca. 6.000 BP

Raubwürger: ca. 200 BP

Wachholderdrossel: im Tiefland lückig verbreitet, ca. 14.000 BP, Wintergast

Singdrossel: geschlossen verbreitet, häufig, ca. 80.000 BP

Goldammer: verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Muldenaue z.T., als Optimalhabitat, Eingriffsraum als Brutrevier oder Nahrungshabitat aufgrund der geringen Störungstoleranz der genannten Arten nicht geeignet

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Niststätten geeignete Habitate beseitigt (Vorbelastung/Störung)

#### **Störung**

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht, Wanderungskorridore werden durch das BV nicht beeinträchtigt.

Jagd- und Nahrungshabitate, welche aufgrund der Vorbelastung nur als Übergangshabitate nutzbar sind, können kleinflächig beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden und die neu zu schaffenden Strukturen funktional erfüllt

**Maßnahmen:****Bauzeitenregelung**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Störung oder Beseitigung von bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist, zumal im Geltungsbereich nicht mit Revierbildung zu rechnen ist.

**Ersatzhabitate:**

Schaffung von Ersatzhabitaten für Strauchbrüter durch Entwicklung und Aufwertung von Gehölzstreifen im Süden und Westen des Geltungsbereiches.

Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel**

### **Strauchbrüter mit Störungstoleranz**

#### **Arten im Gebiet:**

Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle Haussperling, Feldsperling

#### **Lebensraumansprüche**

Bewohner von Übergangslandschaften, wie auch locker bebauter Siedlungslebensräume entsprechend der Struktur des Geltungsbereiches mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

Störungstolerant, Eingriffsraum im Siedlungsgebiet

#### **Verbreitung in Sachsen**

Ringeltaube: verbreitet, häufig, ca. 60.000 BP

Gelbspötter: verbreitet, häufig, ca. 30.000 BP

Mönchsgrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 100.000 BP

Gartengrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 80.000 BP

Klappergrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 30.000 BP

Dorngrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 40.000 BP

Zaunkönig: geschlossenes Verbreitungsgebiet, ca. 40.000 BP

Amsel: geschlossenes Verbreitungsgebiet, Ca. 200.000 BP

Grauschnäpper: nahezu geschlossene Verbreitung, ca. 20.000 BP

Trauerschnäpper: geschlossene Verbreitung, ca. 40.000 BP

Rotkehlchen: geschlossen verbreitet, häufig, ca. 150.000 BP

Nachtigall: im Tiefland geschlossen verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

Gartenrotschwanz: geschlossene Verbreitung, ca. 15.000 BP

Heckenbraunelle: Verbreitung im Tiefland lückig, ca. 50.000 BP

Haussperling: verbreitet, häufig, ca. 250.000 BP

Feldsperling: verbreitet, häufig, ca. 70.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Muldenaue, Siedlungsrand Eilenburg, z.T. Nachweis durch Begehungen, Geltungsbereich als Nahrungshabitat und Brutrevier

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als Niststätten geeignete Habitate in Form von Gehölzen beseitigt

#### **Störung**

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

### Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der SO-Fläche funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

### **Maßnahmen:**

#### Bauzeitenregelung

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

#### Ersatzhabitate:

Schaffung von Ersatzhabitaten für Strauchbrüter durch Entwicklung und Aufwertung von Gehölzstreifen im Süden und Westen des Geltungsbereiches.

Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel**

### **Baumbrüter**

#### **Arten im Gebiet:**

Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Erlenzeisig, Bluthänfling

#### **Lebensraumsprüche**

Bewohner von Übergangs- und Siedlungslandschaften wie dem Geltungsbereich mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

Störungstolerant, Eingriffsraum im Siedlungsgebiet

#### **Verbreitung in Sachsen**

Blaumeise: verbreitet, häufig, ca. 100.000 BP

Kohlmeise: verbreitet, häufig, ca. 200.000 BP

Sumpfmeise: lückige Verbreitung, ca. 5.000 BP

Weidenmeise: im Tiefland lückig verbreitet, ca. 6.000 BP

Schwanzmeise: verbreitet, ca. 5.000 BP

Gartenbaumläufer: verbreitet, ca. 12.000 BP

Girlitz: verbreitet, ca. 25.000 BP

Grünfink: verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

Erlenzeisig: lückig verbreitet, ca. 5.000 BP,

Bluthänfling: verbreitet, ca. 30.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Geltungsbereich ist mit den wenigen Einzelbäumen, jedoch vor allem mit dem Gebäude potentiell und tatsächliches Brutrevier, in seiner Gesamtheit darüber hinaus auch Nahrungshabitat und Wanderungstransect

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als pot. Niststätten geeignete Habitate in Form von Gehölzen und Höhlungen am Gebäude beseitigt.

#### **Störung**

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der SO-Fläche funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

Höhlungen als dauerhafte Niststätten werden beseitigt.

**Maßnahmen:****Bauzeitenregelung**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Erhaltung und zu erwartende Neuanlage von Gehölzen und dadurch Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitats.

Neuanlage von Nisthöhlen im Geltungsbereich als Ersatz für beseitigte Höhlungen am Gebäude.

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel Gebäudebrüter**

### **Arten im Gebiet:**

Hausrotschwanz, Bachstelze, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

### **Lebensraumansprüche**

Bewohner von Nischen und geschützten Bereichen an und in Gebäuden

Störungstolerant

### **Verbreitung in Sachsen**

Rauchschwalbe: verbreitet, noch häufig, ca. 30 bis 60.000 BP

Mehlschwalbe: verbreitet, noch häufig, ca. 30 bis 70.000 BP

Hausrotschwanz: verbreitet, ca. 40 bis 70.000 BP

Bachstelze: verbreitet, ca. 20 bis 40.000 BP

### **Nachweise im Eingriffsraum**

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als pot. Niststätten geeignete Habitate in Form von Innenräumen und Höhlungen am Gebäude beseitigt.

Störung

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der SO-Fläche funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

Höhlungen als dauerhafte Niststätten werden beseitigt.

### **Maßnahmen:**

Bauzeitenregelung

Durch den Baubeginn außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Erhaltung und zu erwartende Neuanlage von Gehölzen und dadurch Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate.

Neuanlage von Nisthöhlen im Geltungsbereich als Ersatz für beseitigte Höhlungen am Gebäude. Neuanlage von Ersatzniststätten für Rauchschwalben am Gebäude bzw. im Bereich bestehender Gebäude am Campingplatz.

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel**

### **Greifvögel, Rabenvögel**

#### **Arten im Gebiet:**

Rotmilan, Elster, Rabenkrähe (Aaskrähe), Kolkrabe, Saatkrähe

#### **Lebensraumansprüche**

Horstbäume nicht betroffen,

Offenland als Nahrungshabitat aufgrund der Versiegelung wenig geeignet

#### **Verbreitung in Sachsen**

Rotmilan: in Nordsachsen verbreitete Art, geschlossenes Vorkommen, ca. 1.000 BP

Elster: geschlossenes Vorkommen, häufige Art, ca. 15.000 BP

Kolkrabe: inzwischen geschlossenes Vorkommen, ca. 1.000 BP

Aaskrähe: verbreitet, häufige Art, ca. 18.000 BP

Saatkrähe: Wintergast, sonst Schwerpunkt in Kolonien, ca. 2.000 BP

Dohle: Wintergast, vereinzelt, Niststätten an Gebäuden, ca. 1.100 bis 2.200 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Niststätten geeigneten Habitate beseitigt

#### **Störung**

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren oder Jagdplätzen bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

#### **Maßnahmen:**

keine

**Es sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.**

## **Artengruppe Amphibien, Reptilien**

### **Arten im Gebiet:**

Zauneidechse, Erdkröte, Kammolch

### **Lebensraumansprüche**

Offenflächen, Saumbereiche

### **Verbreitung**

Muldenaue, Seitentäler andere Grünflächen mit Gewässerbezug  
Potentielles Winter- und Sommerhabitat im Geltungsbereich  
Saumflächen als Lebensraum für Reptilien

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme von Säumen für das Baufeld  
Durch das BV werden geeigneten Habitate beseitigt

### **Störung**

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes möglich. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.  
Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate werden verkleinert.

### **Maßnahmen:**

#### **ÖkoBÜ**

Nachkontrolle der Baufelder auf Reptilien und Amphibien im Zuge einer ökologischen Baubegleitung.

Bei Bedarf Freifangen der Baufelder von Reptilien.

#### **Habitatersatz**

Anlage von Ersatzhabitaten im Randbereich des Geltungsbereiches mit Anschluss an bestehende potentiell geeignete Lebensräume.

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Fledermäuse**

### **Arten im Gebiet:**

Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr

### **Lebensraumsprüche**

Gehölzränder, Offenflächen, Saumbereiche, Gebäude, Altbäume

### **Verbreitung**

Für einzelne Arten als Jagdrevier nicht auszuschließen

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Winterquartier geeigneten Habitate beseitigt. Zwischenquartiere können jedoch in den Spalten am Gebäude betroffen sein.

### **Störung**

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren oder Jagdplätzen bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu befürchten. Weitergehende betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Die grundsätzliche Funktion der Fläche als Jagdrevier wird durch das BV nicht beseitigt.

Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen funktional erfüllt.

### **Maßnahmen:**

#### **Bauzeitenregelung**

Durch die Bauzeitfreimachung außerhalb der Wochenstubezeiten wird die Beeinträchtigung einschl. möglicher Tötung vollständig vermieden.

Auch Zwischenquartiere sind im Winter nicht besetzt, so dass auch hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Eine Verkleinerung der Jagdreviere wird durch die Ergänzung der Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches sowie die Anlage eines Blühstreifens kompensiert, da hier durch die Verbesserung der Vertikalstruktur (Gehölzrand) und des Nahrungsangebotes (Insektenreicher Blühstreifen) der Geltungsbereich aufgewertet wird.

Störungen sind auf die Bauzeit und den Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Wochenstubezeit ausgeschlossen werden kann.

**Bei Umsetzung der Maßnahme verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## Fotodokumentation



Bild 1 – Gesamtansicht Fläche



Bild 2 – Gebäudebestand



Bild 3 – Dachraum



Bild 4 – Rotschwanz-Nest (Nischenbrüter)



Bild 5 – Rauchschwalbennest im Gebäude



Bild 6 – Amselnest im Gebäude



Bild 7 – Saum- und Ackerfläche



Bild 8 – Wegränder, Neupflanzung Bäume Bestand



Bild 9 – Beispiel Habitatausbildung (Foto und Projekt E. Krahnstöver)

# Abgrenzung Untersuchungsraum

Kartenauszug aus RAPIS vom 09.05.2020

